

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst ab 01.01.2024

I. Allgemeines

1. Entscheidungen aus § 453 Absatz 1 StPO obliegen dem Vorsitzenden des Strafgerichts, der zur Entscheidung der Sache berufen gewesen wäre, wenn das Amtsgericht Pasewalk im ersten Rechtszuge erkannt hätte.

Soweit Entscheidungen nach § 453 Absatz 1 StPO notwendig werden, in denen nicht ein Amtsgericht, sondern ein anderes Gericht im ersten Rechtszuge entschieden hat, ist der Strafrichter, bei Abgabe von Jugendkammern der Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin zuständig.

2. Bei Richterablehnung sind zuständig für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 StPO, § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO und § 6 FamFG i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO:

der 2. Vertreter des abgelehnten Richters in dem jeweiligen Verfahren.

Die im Falle der erfolgreichen Richterablehnung begründete Zuständigkeit des 1. Vertreters des abgelehnten Richters bleibt auch bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens bestehen.

3. Bei Zurückverweisung gemäß § 354 Absatz 2 StPO und § 79 Absatz 6 OWiG, soweit das Verfahren an eine andere Abteilung zurückgewiesen wird, sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung in diesem Geschäftsverteilungsplan zuständig:

a) für die Sachen des Dezernats 5

der Richter des Dezernats 6

b) für die Sachen des Dezernats 6

der Richter des Dezernats 1.

c) für die Sachen des Dezernats 1

der Richter des Dezernats 5

d) für die Strafsachen des erweiterten Schöffengerichts als beisitzender Richter

der Richter des Dezernats 6

4. Regelung gem. § 23b GVG:

Wird eine Familiensache gem. §§ 153, 233, 263 FamFG an das Amtsgericht Pasewalk

verwiesen, ist der Dezernent zuständig, der für die Ehesache zuständig ist. Im Falle

mehrerer anhängiger Verfahren derselben **beteiligten Ehegatten** richtet sich die

Richterzuständigkeit nach der Ehesache. Ist keine Ehesache anhängig, so ist bei

Sachzusammenhang in Familiensachen das Verfahren an den Dezernenten abzugeben, bei dem das älteste noch nicht beendete Verfahren anhängig ist.

Sachzusammenhang besteht:

- bei Identität der **Antragsteller- und Antragsgegnerseite** ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand und ohne Rücksicht auf die **Beteiligtenrolle**,

- bei Identität der **Antragsteller- oder Antragsgegnerseite** ohne Rücksicht auf deren

Beteiligtenrolle, wenn aus einem inhaltlich übereinstimmenden Sachverhalt gestritten wird.

Für die OE 205 (nur noch Bestand) gilt die obige Sachzusammenhangsregelung mit folgender Maßgabe: Neueingänge werden nicht der OE 205, sondern den OE 200 oder OE 201 zugeordnet. Bestandsverfahren in der OE 205, bei denen ein Sachzusammenhang im obigen Sinne mit dem neu eingegangenen Verfahren besteht, werden von Amts wegen an den jeweils für den Neueingang zuständigen Dezernenten (OE 200 oder OE 201) abgegeben. Dies gilt

immer, wenn es sich bei dem Neueingang um eine Ehesache handelt. In den übrigen Verfahren findet eine Abgabe der Bestandsverfahren der OE 205 ausnahmsweise nicht statt, soweit in diesen Bestandsverfahren bereits eine Sachentscheidung – auch einstweilige Anordnung – ergangen ist oder die Bestandsverfahren zum Zeitpunkt des Neueingangs aktuell terminiert sind. Diese Bestandsverfahren bleiben dem Dezernat 205 zugeordnet.

5. Wiedereröffnung von Kindschaftssachen

Bei Wiedereröffnung einer Kindschaftssache im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach §§ 166 FamFG, 1696 BGB ist der bisherige Dezernent und im Falle des Dezernatswechsels sein Dezernatsnachfolger zuständig.

6. Bei Abtrennung von Verfahren gem. § 140 FamFG bleibt der bisherige Dezernent zuständig.

7. Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO:

Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen übernahmebereiten Güterichter des Landgerichts Neubrandenburg oder des Amtsgerichts Pasewalk zu verweisen.

8. Bei mehreren Eingängen am selben Tag wird in alphabetischer Reihenfolge des Namens des Erstbeklagten/Erstantragsgegners/Betroffenen eingetragen. Dabei ist der erste Buchstabe des Familiennamens oder sonst der Anfangsbuchstabe des ersten das Wesen kennzeichnenden Wortes (z.B. bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen) maßgebend.

Bei am selben Tag eingehenden Ermittlungs-Straf-oder Bußgeldsachen ist die Reihenfolge der staatsanwaltlichen Aktenzeichen maßgebend.

9. In Beratungshilfeverfahren richtet sich die Zuständigkeit für Erinnerungen gegen die Rechtspflegerentscheidungen nach dem Sachgebiet, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

10. Betreuungsverfahren sind alle dem Betreuungsgericht zugeordneten Verfahren, ausgenommen solche nach dem PsychKG. Für einstweilige Anordnungen oder vorläufige Maßregeln ist – soweit für die betroffene Person noch kein Verfahren anhängig ist - jeweils der zum Zeitpunkt des Bedürfnisses der Fürsorge bestehende tatsächliche Aufenthaltsort für die Zuständigkeit maßgeblich. Nach Erlass der Entscheidungen geht das Verfahren auf den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Dezernenten sofort über.

11. Bei Unterbringungsverfahren nach PsychKG ist der Dezernent, der die Entscheidung über die Unterbringung des Betroffenen trifft, auch für die Entscheidung über eine längerfristige Fixierung zuständig, solange die Unterbringung andauert. Während des Bereitschaftsdienstes ist die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters für alle während dieser Zeit anfallenden Entscheidungen nach PsychKG gegeben. Für Anträge auf Anordnung einer längerfristigen Fixierung, die erst nach Ende des Bereitschaftsdienstes angekündigt werden oder eingehen, ist der nach der allgemeinen Geschäftsverteilung zuständige Dezernent zuständig, auch wenn zuvor während des Bereitschaftsdienstes eine Unterbringung nach PsychKG durch den Bereitschaftsrichter angeordnet worden ist.

12. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, bleiben bei Übergang eines Dezernates (auch eines Teildezernates) zum Stichtag des Wechsels (Vortag) bereits zur Terminierung verfügte Verfahren in der Zuständigkeit des bisherigen Dezernenten. Dies gilt nicht für Betreuungsverfahren; diese gehen sofort über.

13. Soweit Eingang nach Endziffern bestimmt wird, sind dies je die Gesamteingänge des Sachgebietes fortlaufend bei 1 beginnend vor Zuordnung zu den OEH'en

14. Soweit Eingang nach Rhythmus bestimmt wird, ist dieser ebenfalls auf die Gesamteingänge im Sachgebiet bezogen; die Anzahl der Abfolge bestimmt die Anzahl der Dezernenten, auf die die Verfahren nacheinander fortlaufend zu verteilen sind, die Reihenfolge ist durch die je benannten beginnenden Ziffern bestimmt.

15. Für den Erlass oder die Verkündung eines Haftbefehls im Ermittlungsverfahren ist im Falle der Festnahme des Beschuldigten der für den Tag der Vorführung des Beschuldigten jeweils bestimmte Haftrichter zuständig.

16. Bei Rechtsmitteln gegen Eilentscheidungen in Betreuungsverfahren oder Verfahren nach PsychKG geht die Zuständigkeit für das Verfahren wegen der Abhilfebefugnis im dann laufenden Verfahren auf den für den Aufenthaltsort zuständigen Dezernenten über, sollte dieser nicht ohnehin selbst entschieden haben.

II. Richter und Geschäftsverteilung im Einzelnen

Dezernat 1

Direktor des Amtsgerichts Burgdorf

- a) - **Strafsachen des Jugendschöffengerichts (OE 304) und des Jugendrichters (OE 303)**, einschließlich der **Gs-Sachen, soweit der Jugendrichter zuständig ist (OE 321)**
- b) - **sonstige Sachen, die nach dem Gesetz dem Jugendrichter gesondert zugewiesen sind** (z.B. §§ 68 Abs. 2, 98 OWiG) **(OE 311)**
- c) - **Rechtshilfe** in den zugewiesenen Sachen
- d) - **Erinnerungen** gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Angelegenheiten
- e) **sämtliche Vollstreckungs- und Nachtragsentscheidungen** (auch der von Jugendrichtern anderer Gerichte an den **Jugendrichter** abgegebenen Verfahren nach §§ 58 Abs. 3, 61 b Abs. 1, 65 Abs. 1 S. 4, 72 Abs. 6, 85 Abs. 5 JGG sowie der Vollstreckungen gem. § 85 Abs. 4 JGG) sowie die Wahrnehmung der familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben gem. § 34 Abs. 2 und 3 JGG (OE 203) und die Angelegenheiten der **Wahl und Auslosung der Jugendschöffen**
- f) **Erinnerungen** gegen Rechtspflegerentscheidungen in Beratungshilfesachen
- g) **Güterichtersachen**
- h) **Haftsachen***) gegen Jugendliche und Heranwachsende
- i) Die **Betreuungsverfahren** mit gerader Endziffer die nachfolgenden Städte/Gemeinden betreffend **(OE 401, 402)**:

- Bergholz
- Blankensee
- Boock
- Fahrenwalde
- Glasow
- Grambow
- Koblenz
- Krackow
- Krugsdorf
- Löcknitz
- Nadrensee
- Nieden
- Penkun
- Plöwen
- Polzow
- Ramin
- Rollwitz

- Rossow
- Rothenklempenow
- Viereck
- Zerrenthin
- Pasewalk

Dezernat 2

*Richter am Amtsgericht **Bischoff***

- a) – Zivilverfahren, die vor dem 01.01.2016 anhängig geworden sind (OE 101, 3C)
- b) – **Betreuungsverfahren** betreffend die Stadt Anklam und Anklam Land (**OE 404, 405, 406, 311, 313**)
- c) – **Betreuungsverfahren**, die nachfolgenden Städte/Gemeinden betreffend (**OE 400, 402**):
- Ahlbeck
 - Altwarp
 - Eggesin
 - Hammer
 - Hintersee
 - Liepgarten
 - Luckow
 - Meiersberg
 - Torgelow, ausgenommen den Ortsteil Heinrichsruh
 - Vogelsang/Warsin
 - Altwigshagen
 - Brietzig
 - Groß Luckow
 - Heinrichsruh
 - Heinrichswalde
 - Jatznick
 - Papendorf
 - Rothemühl
 - Schönwalde
 - Strasburg
 - Wilhelmsburg
- d) **Verfahren nach dem PsychKG-MV** (OE 422) in geraden Kalenderwochen. Die auf diese Weise begründete Zuständigkeit bleibt für das gesamte weitere Verfahren bestehen.
- e) **Eilentscheidungen nach Betreuungsrecht**, bei denen sich der Betroffene im AMEOS Klinikum Ueckermünde oder in einer der Einrichtungen des AMEOS Klinikums Ueckermünde aufhält, in geraden Kalenderwochen. Die auf diese Weise begründete Zuständigkeit bleibt auch über den Wochenwechsel bis zur ersten Sachentscheidung bestehen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Eilentscheidungen, die in bereits laufenden Betreuungsverfahren zu treffen sind. Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Dezernenten.
- f) - **Rechtshilfe** in den zugewiesenen Sachen
- g) - **Erinnerungen** gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- h) - **Familien­sachen**
- aa) bisheriger Bestand des Dezernats 2, soweit nicht auf die Dezernentinnen der Dezernate 3 und 4 übergegangen
- bb) **Neueingänge in Familien­sachen** (OE 204), bei denen der Nachname der Antragstellerin/des Antragstellers und/oder der Antragsgegnerin/des Antragsgegners und/oder eines beteiligten minderjährigen Kindes mit dem Buchstaben K beginnen (**OE 204**). Diese Familien­sachen werden aus der Reihenfolge der Verteilung der Neueingänge der Dezernate 3 und 4 herausgenommen.
- cc) Bestand an Familien­sachen der OE 200, bei denen der Nachname der Antragstellerin/des Antragstellers und/oder der Antragsgegnerin/des Antragsgegners und/oder eines beteiligten minderjährigen Kindes mit dem Buchstaben K beginnen.

i) **Strafsachen des erweiterten Schöffengerichts als beisitzender Richter**

Dezernat 3

Richterin am Amtsgericht Selbmann

a) Familiensachen (OE 200)

- aa) der bisherige Bestand der **OE 200**, soweit nicht dem Dezernat 2 zugeordnet.
 - bb) der bisherige Bestand der **OE 202** mit geraden Endziffern
 - cc) der bisherige Bestand der **OE 205** mit ungeraden Endziffern, soweit nicht im Dezernat 2 verblieben
 - dd) von den **Neueingängen in Familiensachen** von jeweils 10 Verfahren die ersten 6 Verfahren (**OE 200**), soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernats 2 oder des Jugendrichters besteht.
- b) Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen** in den zugewiesenen Sachen
- c) Rechtshilfe** in den zugewiesenen Sachen
- d) Güterrichtersachen**

Dezernat 4

Richterin am Amtsgericht Petersen

a) – Familiensachen (OE 201)

- aa) der bisherige **Bestand zur OE 201**
 - bb) der bisherige **Bestand der OE 202** mit ungeraden Endziffern
 - cc) der bisherige **Bestand der OE 205** mit geraden Endziffern, soweit nicht im Dezernat 2 verblieben
 - dd) von den **Neueingängen in Familiensachen** von jeweils 10 Verfahren das jeweils 7. bis 10. Verfahren (**OE 201**), soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernats 2 oder des Jugendrichters besteht.
- b) - Grundbuchsachen,**
- c) - Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen** in den zugewiesenen Sachen
- d) - Rechtshilfe** in den zugewiesenen Sachen
- e) – Güterrichtersachen**

Dezernat 5

Richter am Amtsgericht Fleckenstein

- a) - Schöffensachen (OE 301)**
- b) - Strafsachen des Erweiterten Schöffengerichts (OE 301)** als Vorsitzender Richter und Berichterstatter
- c) - Geschäfte im Zusammenhang mit der Wahl und Auslosung der Erwachsenenschöffen**
- d) von den Neueingängen in Strafsachen des Strafrichters** übernimmt von jeweils 10 Verfahren das Dezernat 5 (Richter am Amtsgericht Fleckenstein) den 1. bis 6. Eingang (**OE 300**) sowie die Nachtragsentscheidungen in diesen Verfahren.
- e) Vom Bestand in Strafsachen des Strafrichters** die Verfahren zur OE 300
- f - Nachtragsentscheidungen** in den vorgenannten Verfahren, auch Abgaben eines Vorsitzenden des Schöffengerichts oder eines Strafrichters eines anderen Amtsgerichts Betreffend
- g) – Privatklageverfahren (OE 300)**
- h) - Bußgeldsachen (OE 310)** einschließlich der Erzwingungshaftsachen, der Rechtshilfesachen und der Erinnerung gegen Rechtspfleger Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendrichters gegeben ist
- i) Gs-Sachen des Ermittlungsrichters (OE 320)**

- j) von den **Neueingängen in Zivilsachen** von jeweils 10 Verfahren den 9. Eingang (=OE 101) und den 10. Eingang (OE 100)
- k) Soweit nicht dem Dezernat 2 zugewiesen, **Bestand in Zivilsachen** zur OE 100, OE 101 sowie OE 102 mit der Endziffer 0 bis zu dem Verfahren 102 C 150/23
- l) - **Nachlasssachen**: Bestand und Neueingänge
- m) - **Rechtshilfe** in den zugewiesenen Verfahren
- n) - **Erinnerungen** gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen,
- o) **Haftsachen gegen Erwachsene**, die freitags anfallen

Dezernat 6

Richterin **Scharner**

- a) Betreuungsverfahren Ueckermünde, soweit nicht die Eilverfahren dem Dezernat 2 zugewiesen sind
- b) **Betreuungsverfahren**, die nachfolgenden Städte/Gemeinden betreffend (**OE 409, 410, 411**):
- Grambin
 - Leopoldshagen
 - Lübs
 - Mönkebude
 - Ferdinandshof
 - Annenhof
 - Borkenfriede
 - Heinrichshof
 - Millnitz
 - Aschersleben
 - Blumenthal
 - Luisenhof
 - Sprengesfelde
 - Bellin
 - Berndshof
 - Eckbusch
 - Ueckermünde
- c) **Betreuungsverfahren mit ungerader Endziffer**, die nachfolgenden Städte/Gemeinden betreffend (**OE 401, 402**):
- Bergholz
 - Blankensee
 - Boock
 - Fahrenwalde
 - Glasow
 - Grambow
 - Koblenz
 - Krackow
 - Krugsdorf
 - Löcknitz
 - Nadrensee
 - Nieden
 - Penkun
 - Plöwen
 - Polzow
 - Ramin
 - Rollwitz
 - Rossow
 - Rothenklempenow
 - Viereck

- Zerrenthin
- Pasewalk

- d) **Eilentscheidungen nach Betreuungsrecht**, bei denen sich der Betroffene im AMEOS Klinikum Ueckermünde oder in einer der Einrichtungen des AMEOS Klinikums Ueckermünde aufhält, in ungeraden Kalenderwochen. Die auf diese Weise begründete Zuständigkeit bleibt auch über den Wochenwechsel bis zur ersten Sachentscheidung bestehen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Eilentscheidungen, die in bereits laufenden Betreuungsverfahren zu treffen sind. Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Dezernenten.
- e) **Verfahren nach dem PsychKG-MV** (OE 422) in ungeraden Kalenderwochen. Die auf diese Weise begründete Zuständigkeit bleibt für das gesamte weitere Verfahren bestehen.
- f) Vom **Bestand in Strafsachen des Strafrichters** die Verfahren zur **OE 308**
- g) **Nachtragsentscheidungen** in den zugewiesenen Verfahren
- h) - **Rechtshilfe** in den zugewiesenen Sachen
- i) - **Erinnerungen** gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- j) **Haftsachen gegen Erwachsene**, die dienstags anfallen

Dezernat 7

Richter **Gärtner**

- a) von den **Neueingängen in Strafsachen des Strafrichters** von jeweils 10 Verfahren den 7. und 8. Eingang (**OE 307**)
- b) Vom **Bestand in Strafsachen des Strafrichters** die Verfahren zur **OE 307**
- c) die **Nachtragsentscheidungen** in den vorgenannten Verfahren
- d) von den **Neueingängen in Zivilsachen** von jeweils 10 Verfahren den 1. bis 8. Eingang (=OE 102)
- e) Soweit nicht dem Dezernat 2 oder dem Dezernat 5 zugeordnet, vom **Bestand in Zivilsachen** die Verfahren zur **OE 102 und 103**
- f) - **Rechtshilfe** in den zugewiesenen Sachen
- g) - **Erinnerungen** gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- h) **Haftsachen gegen Erwachsene**, die montags und mittwochs anfallen

Dezernat 8

Richter **Schönzart**

- a) Von den **Neueingängen in Strafsachen des Strafrichters** von jeweils 10 Verfahren den 9. und 10. Eingang (**OE 305**)
- b) der **Bestand in Strafsachen des Strafrichters der OE 305 des Dezernats 6**, selbst wenn diese bereits terminiert sind, sowie der **Bestand in Strafsachen des Strafrichters der OE 305 des Dezernats 5** mit Ausnahme der bereits terminierten Verfahren
- c) **Nachtragsentscheidungen** in den zugewiesenen Verfahren
- d) sämtliche **Zwangsvollstreckungssachen**
- e) **Rechtshilfe** in den zugewiesenen Sachen
- f) **Erinnerungen** gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- g) **Haftsachen gegen Erwachsene**, die donnerstags anfallen
- h) **alle nicht verteilten Geschäfte**, auch Strafsachen betreffend

*) Haftsachen sind: Entscheidungen des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen), soweit die Verkündung von Untersuchungshaft oder die Entscheidung über die Anordnung von Untersuchungshaft mit Vernehmung von Beschuldigten erforderlich ist, Entscheidungen nach § 126a StPO, richterliche Vernehmungen von Zeugen in Haftsachen, Auslieferungssachen nach dem IRG, Freiheitsentziehungssachen (Abschiebungs- bzw. Zurückschiebungshaft), in denen eine mündliche Anhörung von Betroffenen erforderlich ist, einschließlich Verfahren nach dem SOG-MV, BpolG, AsylG und dem ZollVG, nur ausgenommen Verfahren nach dem PsychKG). Maßgeblich für die jeweilige Zuständigkeit ist der Tag, an dem das Bedürfnis des Tätigwerdens entsteht. Der Richter der die Entscheidung getroffen hat, ist auch für Abhilfeentscheidungen zuständig. Für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzuges beziehen oder die die Anordnung der Freiheitsentziehung (Abschiebungs- bzw. Zurückschiebungshaft) betreffen, ist der Richter des Dezernats 5 zuständig

III. Vertretung

Direktor des Amtsgerichts Burgdorf

A. Strafsachen

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Richterin Scharner
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
6. Vertr.: Richter Gärtner
7. Vertr.: Richter SchöNZart

B. Übrige Angelegenheiten und Bereitschaftsdienst

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Bischoff
2. Vertr.: Richterin Scharner
3. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
5. Vertr.: Richter Gärtner
6. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
7. Vertr.: Richter SchöNZart (ab 03.04.2024)

Richter am Amtsgericht Bischoff

A. Betreuungsverfahren und Verfahren nach PsychKG

a. Anklam Stadt und Anklam Land

1. Vertr.: Richterin Scharner
2. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
3. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
5. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
6. Vertr.: Richter Gärtner
7. Vertr.: Richter SchöNZart (ab 03.04.2024)

b. übrige Betreuungsverfahren und PsychKG-Verfahren

1. Vertr.: Richterin Scharner
2. Vertr.: Richterin am Petersen
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Selbmann
4. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
5. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
6. Vertr.: Richter Gärtner
7. Vertr.: Richter Schönzart (ab 03.04.2024)

B. Übrige Angelegenheiten und Bereitschaftsdienst

1. Richterin am Amtsgericht Selbmann
2. Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
3. Richterin am Amtsgericht Petersem
4. Richter am Amtsgericht Fleckenstein
5. Richterin Scharner
6. Richter Gärtner
7. Richter Schönzart (ab 03.04.2024)

Richterin am Amtsgericht Selbmann

A. Familiensachen

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
5. Vertr.: Richterin Scharner
6. Vertr.: Richter Gärtner
7. Vertr.: Richter Schönzart (ab 03.04.2024)

B. Bereitschaftsdienst

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Richterin Scharner
4. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
5. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
6. Vertr.: Richter Gärtner
7. Vertr.: Richter Schönzart (ab 03.04.2024)

Richterin am Amtsgericht Petersen

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
5. Vertr.: Richterin Scharner
6. Vertr.: Richter Gärtner
7. Vertr.: Richter Schönzart (ab 03.04.2024)

Richter am Amtsgericht Fleckenstein

A. Zivilverfahren

1. Vertr.: Richter Gärtner
2. Vertr.: Richter Schönzart
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
5. Vertr.: Richterin Scharner
6. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

B. Übrige Angelegenheiten und Bereitschaftsdienst

1. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Richterin Scharner
4. Vertr.: Richter Gärtner
5. Vertr.: Richter Schönzart
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
7. Vertr.: Richter am Amtsgericht Petersen

Richterin Scharner

A. Betreuungssachen

a. Ueckermünde und PsychKG

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
3. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
4. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
5. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
6. Vertr.: Richter Gärtner
7. Vertr.: Richter Schönzart (ab 03.04.2024)

b. übrige Betreuungssachen

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
4. Vertr.: Richter Gärtner
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
6. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
7. Vertr.: Richter Schönzart (ab 03.04.2024)

B. übrige Angelegenheiten und Bereitschaftsdienst

1. Vertr.: Richter Gärtner
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
3. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
5. Vertr.: Richter Schönzart
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen

Richter Gärtner

A. Strafsachen und Haftsachen

1. Vertr.: Richter SchöNZart
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
4. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
5. Vertr.: Richterin Scharner
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

b. Zivilsachen, übrige Angelegenheiten und Bereitschaftsdienst

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
2. Vertr.: Richterin Scharner
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
4. Vertr.: Richter SchöNZart
5. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen

Richter SchöNZart

1. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
4. Vertr.: Richterin Scharner
5. Vertr.: Richter Gärtner
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

IV. Bereitschaftsdienst

Für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen ist zuständig der durch Plan bestimmte Bereitschaftsrichter im wöchentlichen Wechsel. Eine Entscheidung ist nur dann unaufschiebbar, wenn dadurch, dass sie durch die zuständige Dezernentin / den zuständigen Dezernenten oder dessen Vertreter während der regulären Dienstzeit getroffen wird, eine erhebliche Verzögerung eintritt. Sollte danach während der Bereitschaftszeit ein Antrag eingehen, den nicht der Bereitschaftsrichter, sondern der zuständige Dezernent während der Dienstzeit zu bescheiden hätte, wird der Bereitschaftsrichter seinerseits alle Anstrengungen unternehmen, die Entscheidung durch den zuständigen Dezernenten durch Information der Beteiligten, Anforderung von Attesten etc. vorzubereiten.

a) an Werktagen innerhalb der allgemeinen Dienststunden von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 12.00 Uhr) der nach der Geschäftsverteilung für die beantragte richterliche Maßnahme zuständige Richter bzw. sein Vertreter.

b) an Werktagen außerhalb der allgemeinen Dienststunden ab 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr (freitags beginnend ab 12.00 Uhr) sowie am Samstag und Sonntag und an Feiertagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr durch Rufbereitschaft im wöchentlichen Wechsel der durch Plan bestimmte Bereitschaftsrichter im wöchentlichen Wechsel der Kalenderwochen. Der Bereitschaftsdienst beginnt jeweils am Donnerstag um 16.00 Uhr vor dem jeweiligen Bereitschaftswochenende des Richters und endet in der darauffolgenden Woche am Donnerstag um 09.00 Uhr.

c) Die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages. Sollte der Antrag zuvor angekündigt worden sein, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt der ersten Ankündigung (der zu vermerken ist), wenn vom Zeitpunkt der Ankündigung bis zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages nicht mehr als 2 Stunden vergangen sind. Nach Ablauf dieser 2-Stundenfrist ist auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages abzustellen. **Ist bis 30 Minuten vor Beginn des Bereitschaftsdienstes ein angekündigter Antrag noch nicht eingegangen, ist telefonisch der Sachstand zu erfragen und sodann der Bereitschaftsrichter unverzüglich von dem aktuellen Sachstand zu unterrichten. Soweit der Eingang im Gericht aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist in PsychKG-Fällen zu prüfen, ob der Antrag bereits in der Klinik vorliegt. Ist dies der Fall, gilt der Antrag als zugegangen. In Betreuungssachen reicht in diesen Fällen die mündliche Antragstellung, soweit das ärztliche Zeugnis in der Klinik vorliegt.**

d) Bei Verhinderung des Bereitschaftsrichters wird in der Weise vertreten, dass am 1. Tag der Verhinderung der 1. Vertreter, am 2. Tag der noch andauernden Verhinderung der 2. Vertreter und fortlaufend dann die jeweils folgenden Vertreter jeweils für einen Tag der Verhinderung zuständig sind. Nach dem in der Reihenfolge letzten Vertreter folgt dann wieder der erste Vertreter.

e) Das Präsidium erteilt durch Unterzeichnung dieses Geschäftsverteilungsplanes einem Tausch des Bereitschaftsdienstes unter Abweichung von der durch Plan bestimmten Reihenfolge vorab unter der Voraussetzung seine Zustimmung, dass der Tausch spätestens einen Tag vor Beginn des Bereitschaftsdienstes durch eine zu den Akten zu nehmende, mit Eingangsstempel zu versehenende, schriftliche Erklärung gegenüber der Gerichtsverwaltung angezeigt wird. Diese Erklärung muss von den am Tausch beteiligten Richtern unterzeichnet sein.

gez.
Burgdorf
Direktor des
Amtsgerichts

gez.
Bischoff
Richter am Amtsgericht

gez.
Selbmann
Richterin am Amtsgericht

gez.
Fleckenstein
Richter am Amtsgericht

Petersen
Richterin am Amtsgericht
(krankheitsbedingt abwesend)